

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.гv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bmvrдж.гv.at
+43 1 521 52-302943
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.гv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.245/0007-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-160400/0007-III/5/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften,
BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1(§ 23a):

Nach allgemeinem Verständnis handelt es sich bei einer „Regulatory Sandbox“ um eine Konstruktion, die es einem Unternehmen der Fintech-Branche ermöglicht, sein Geschäftsmodell zunächst für einen begrenzten Zeitraum und einen begrenzten Kundenkreis unter der Aufsicht und Anleitung (in Österreich: der FMA) zu testen, ohne bereits sämtliche aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen zu müssen. Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut ist aber nicht ersichtlich, ob die erwähnten „Erleichterungen“ auch tatsächlich gewährt werden können, denn es fehlen explizite Regelungen über eine allfällige Dispens von gesetzlichen Anforderungen in anderen Materiengesetzen. Falls daran gedacht ist, dass gemäß § 23a Abs. 5 die FMA ohne weitere Voraussetzungen dazu ermächtigt werden soll, abweichend von den in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Regelungen Konzessionen, Genehmigungen usw. zu erteilen, so sollte dies klarer zum Ausdruck kommen. Hierbei wäre aber auch (unter Angabe der entsprechenden Regelungen) explizit klarzustellen (wie dies auch in den Erläuterungen angedeutet wird), dass zwingende unionsrechtliche Vorgaben (bzw. deren nationale Umsetzungsakte) dem nicht entgegenstehen dürfen.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 sollte ferner klarer zum Ausdruck kommen, worin der Unterschied zwischen der sog. Regulatory Sandbox und den übrigen regulären Aufsichtsmaßnahmen liegt: So wäre insbesondere noch deutlicher herauszustreichen, was jemanden dazu veranlasst an einer Sandbox teilzunehmen (s.o.) bzw. welche Vorteile sich daraus allenfalls ergeben.

Weiters sollte der Sinngehalt der Erläuterungen *„Ausgenommen [von der Sandbox] sind nur jene Geschäftsmodelle, welche gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b von einem Antragsteller, der bereits über eine Konzession, Genehmigung, Zulassung oder Registrierung nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten Bundesgesetze verfügt und seinen Antrag gemeinsam mit einem nicht nach einem in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten Bundesgesetz konzessions-, genehmigungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtigen Unternehmen stellt: In diesen Fällen muss sich nur die Tätigkeit des nicht konzessions-, genehmigungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtigen Unternehmens in Entwicklung befinden.“* sich auch im Gesetzestext wiederfinden, falls auch diese Situation in das „Sandboxmodell“ einbezogen werden soll. Gleiches gilt sinngemäß für die Erläuterungen zu Abs. 2, worin es u.a. heißt: *„Für einen solchen Antrag soll ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den beiden Unternehmen bestehen, der gewährleistet, dass es während der Dauer der Sandbox zu keiner einseitigen Kündigung einer Partei kommen kann.“*

Unklar ist auch, was genau mit dem Satz *„Erst mit Stellungnahme des Regulatory Sandbox Beirats ist der Antrag vollständig.“* in den Erläuterungen zu Abs. 3 gemeint ist. Nachdem die Tätigkeit des Beirats nicht in die Ingerenz des Antragstellers fällt, wird man das Fehlen der Stellungnahme des Regulatory Sandbox Beirates nicht dem Antragsteller vorwerfen können.

In Abs. 4 letzter Satz werden jene Fälle genannt, die die FMA dazu veranlassen, eine Beendigung der Teilnahme an der Regulatory Sandbox zu verfügen. Zusätzlich zu den genannten Fällen wäre allenfalls auch der Zeitablauf der Sandbox zu nennen (diese ist ja auf höchstens zwei Jahre befristet) bzw. das Außerkrafttreten der gesetzlichen Grundlage (sprich § 23a).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zu Z 1(§ 23a):

Es wird zur Erwägung gestellt auf die Wortfolge „des Teilnehmers“ in Abs. 1 zu verzichten. Gleiches gilt sinngemäß für die Verwendung des Wortes „sämtliche“ in Abs. 2. In Abs. 3 wäre am Ende der Z 5 ein Punkt (statt einem Semikolon) zu setzen. In Abs. 4 sollte es lauten „Zugang zu der dem Geschäftsmodell zugrundeliegenden ...“

Zu Z 2(§ 28):

Es wird angeregt Abs. 40 und 41 (in einen einzigen Absatz) zusammenzuführen.

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt fehlt der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)).

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt